



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 11. Januar 2010

Nummer 1

Inhaltsangabe:

- A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
1. Umstufung von Teilstrecken der B 8 in Leverkusen und Langenfeld Seite 2
 2. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 113 Seite 2
- B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
3. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Thomas Borowski ./ Vermessungstechniker Heinz Josef Klein Seite 3
 4. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Seite 3
 5. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren Seite 3
 6. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Seite 3
 7. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle Seite 4
 8. Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd zum 31. Dezember 2009 sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West zum 1. Januar 2010 und dessen Namensänderung Seite 4
 9. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest Seite 4
 10. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen sowie dessen Neubenennung Seite 5
 11. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 6
 12. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen Seite 6
 13. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Dellbrück/Holweide Seite 7
 14. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Köln-Dünnwald, St. Joseph, Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie, Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus, St. Hedwig, Köln-Höhenhaus im Dekanat Köln-Dünnwald Seelsorgebereich Dünnwald/Höhenhaus Seite 7
 15. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden Seliger Papst, Johannes XXIII., Köln, St. Briccius, Köln-Merkenich, Christi Verklärung, Köln-Heimersdorf, Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Worringen Seite 9
 16. Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden Christus König, Köln-Porz-Wahnheide, St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Porz-Grengel, St. Margareta, Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus, Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius, Köln-Porz-Wahn im Dekanat Köln-Porz, Seelsorgebereich Porz – An der Wahner Heide Seite 10
 17. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Antonius, Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, St. Mauritius, Köln-Buchheim/Buchforst im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim Seite 14
 18. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pankratius, Köln-Worringen, St. Marien, Köln-Fühligen, St. Amandus, Köln-Rheinkassel, St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven im Dekanat Köln-Worringen, Seelsorgebereich Am Worriinger Bruch Seite 16
 19. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Maria Hilf, Brühl-Heide, St. Servatius, Brühl-Kierberg, St. Matthäus, Brühl-Vochem im Dekanat Brühl Seelsorgebereich Brühl Seite 18
 20. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Remigius, Leverkusen-Opladen, St. Michael, Leverkusen-Opladen, St. Elisabeth, Leverkusen-Opladen, Heilige Drei Könige, Leverkusen-Bergisch Neukirchen, St. Engelbert, Leverkusen-Pattscheid im Dekanat Leverkusen Seelsorgebereich Opladen Seite 19
 21. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler, Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler Seite 21
 22. Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Andreas, Köln, St. Aposteln, Köln, St. Kolumba, Köln, St. Maria in der Kupfergasse, Köln, Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Mitte Seite 24
 23. Urkunde über die Neuordnung der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln, St. Ursula, Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebereich Köln-Innenstadt-Nord Seite 26
 24. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“ Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis vom 22. Dezember 2009 Seite 28
 25. Genehmigungsverfahren im Wasserrecht Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark Dormagen Seite 30

| | | |
|----------|--|----------|
| C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | |
| 26. | Laufzeitverlängerung der AVV-Förderrichtlinie – ÖPNVG NRW – | Seite 30 |
| 27. | Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ am 19. Januar 2010 | Seite 31 |
| 28. | Änderungssatzungen und Prüfungsordnung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen | Seite 31 |
| 29. | Einladung zur 92. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal | Seite 48 |
| 30. | Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen | Seite 48 |
| 31. | Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen | Seite 48 |
| E | Sonstige Mitteilungen | |
| 32. | Liquidation | Seite 48 |
| 33. | Literaturhinweis | Seite 48 |

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1. Umstufung von Teilstrecken der B 8 in Leverkusen und Langenfeld

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III.1-11-41/236

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen, Regierungsbezirk Köln und der Stadt Langenfeld, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 8 geändert.

Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der Bundesstraße 8 (AS Opladen – A3 – bis AS Langenfeld-Reusrath – A 542 –)

1. von Netzknoten (NK) 4907 066 H nach NK 4907 017 A
Station 0,000 bis Station 1,279 (Länge: 1,279 km)
 2. von NK 4907 017 B nach NK 4907 017 C
Station 0,000 bis Station 0,109 (Länge: 0,109 km)
 3. von NK 4907 017 E nach NK 4907 017 D
Station 0,000 bis Station 0,081 (Länge: 0,081 km)
 4. von NK 4907 017 A nach NK 4908 027 A
Station 0,000 bis Station 0,786 (Länge: 0,786 km)
 5. von NK 4908 027 B nach NK 4908 027 C
Station 0,000 bis Station 0,073 (Länge: 0,073 km)
 6. von NK 4908 027 F nach NK 4908 027 E
Station 0,000 bis Station 0,030 (Länge: 0,030 km)
 7. von NK 4908 027 A nach NK 4907 090 O
Station 0,000 bis Station 1,045 (Länge: 1,045 km)
 8. von NK 4907 090 O bis Station NK 4907 068 A
Station 0,000 bis Station 1,404 (Länge: 1,404 km)
 9. von NK 4907 068 A nach NK 4907 079 A
Station 0,000 bis Station 1,737 (Länge: 1,737 km)
- Gesamtlänge: 6,544 km

mit Wirkung zum 1. Januar 2010 zur Landesstraße (L) 288 (Ziffer 1–3), zur L 291 (Ziffer 4), zur L 219 (Ziffern 5–9) gemäß (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Kirsten Holling

ABl. Reg. K 2010, S. 2

2. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 113

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III.1-11-14/281

Düsseldorf, den 21. Dezember 2009

Im Gebiet der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraße 113 geändert. Gemäß § 8 StrWG NRW werden die Teilstrecken der L 113

1. von Netzknoten (NK) 5208 004 nach NK 5208 088
Station 0,000 bis Station 0,195 (Länge: 0,195 km)
2. von NK 5208 004 nach NK 5208 088 A
Station 0,195 bis Station 0,466 (Länge: 0,271 km)
3. von NK 5208 088 A nach NK 5208 088 B
Station 0,000 bis Station 0,020 (Länge: 0,020 km)
4. von N NK 5208 088 B nach NK 5208 088 C
Station 0,000 bis Station 0,019 (Länge: 0,019 km)
5. von NK 5208 088 C nach NK 5208 088 A
Station 0,000 bis Station 0,047 (Länge: 0,047 km)
(Gesamtlänge 1–5: 0,552 km)

mit Wirkung zum 1. Januar 2010 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Bonn (Ziffer 1) bzw. der Gemeinde Alfter (Ziffer 2-5) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Michael H e i n z e

ABl. Reg. K 2010, S. 2

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

3. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Thomas Borowski ./. Vermessungstechniker Heinz Josef Klein

Bezirksregierung
Az.: 31.2.2416/7160/293/09

Köln, den 17. Dezember 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Borowski, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderrlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Heinz Josef Klein zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2010, S. 3

4. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/2412/059/09

Köln, den 18. Dezember 2009

Mit Wirkung vom 18. Dezember 2009 habe ich dem Antrag des Dipl.-Ing. Rolf Wächtler, Lessingstraße 6, 53332 Bornheim, auf seine Zulassung als Öffentlich

bestellter Vermessungsingenieur zu verzichten, zugestimmt.

Im Auftrag
gez.: P r o m m e g e r

ABl. Reg. K 2010, S. 3

5. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.9216-KrDü

Köln, den 18. Dezember 2009

Gemäß § 2 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung NRW habe ich mit Wirkung vom 18. Dezember 2009 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Düren bestellt:

als stellvertretende Vorsitzende:

- Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Fischöder, Düren
- Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schmidt, Kreuzau

als ehrenamtliche Gutachter:

- Herrn Dipl.-Ing. Wilhelm Hermanns, Langerwehe
- Dr. Achim Siepen, Nörvenich
- Frau Dipl.-Ing. Kerstin Steuer-Will, Erftstadt
- Herrn Dipl.-Bauing. Heinz Peter Melchert, Kerpen
- Herrn Dipl.-Ing. Johannes Schoeller, Langerwehe
- Herrn Dipl.-Ing. agr. Ewald Adams, Rommerskirchen
- Herrn Dipl.-Bauing. Thomas Jansen, Wegberg
- Herrn Dipl.-Bauing. Timo Hake, Kreuzau
- Herrn Dipl.-Ing. Christian jülich, Vettweiß
- Herrn Dr.-Ing. Hans-Joachim Fuhlbrügge, Kreuzau

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 3

6. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/276/09

Köln, den 22. Dezember 2009

Mit Wirkung zum 22. Dezember 2009 habe ich dem Antrag des Dipl.-Ing. Ingo Bosse, Bonn, auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu verzichten, zugestimmt.

Im Auftrag
gez.: H e y e r

ABl. Reg. K 2010, S. 3

7. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/296/09

Köln, den 23. Dezember 2009

Dem Verzicht des Herrn Dipl.-Ing. Thorsten Schmidt auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich mit Wirkung zum 30. Dezember 2009 zugestimmt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch in 53173 Bonn-Bad Godesberg, Rüngsdorfer Straße 6 mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Thorsten Schmidt in 53343 Wachtberg, Auf dem Kummgraben 5 beauftragt.

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABl. Reg. K 2010, S. 4

8. Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd zum 31. Dezember 2009 sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West zum 1. Januar 2010 und dessen Namensänderung

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 30. November 2009

Az.: SB 251-12-1
Az.: SB 253-12-1

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Kerpen-West mit den Kirchengemeinden St. Kunibert, Blatzheim, St. Michael, Buir, und St. Albanus und Leonardus, Manheim, um die Kirchengemeinden St. Rochus, Balkhausen, St. Joseph, Brügggen, St. Martinus, Kerpen, St. Quirinus, Mödrath.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-Südwest“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-Südwest“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist 50171 Kerpen, Stiftsstraße 6.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Kerpen-Süd zum 31. Dezember 2009 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd auf den Kirchengemeindeverband Kerpen-Südwest über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 1. Januar 2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West mit den Kirchengemeinden St. Kunibert Blatzheim, St. Michael Buir, St. Albanus und Leonardus Manheim um die Kirchengemeinden St. Rochus Balkhausen, St. Joseph Brügggen, St. Martinus Kerpen, St. Quirinus Mödrath und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-Südwest werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 14. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 4

9. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Düren-Nord mit den Kirchengemeinden in Düren:

- St. Arnold Arnoldsweiler
- St. Joachim
- St. Peter Birkesdorf

um die Kirchengemeinden:

- Herz Jesu Hoven
- St. Mariä Himmelfahrt Mariaweiler
- St. Martin Derichsweiler
- St. Michael Echtz
- St. Peter Merken

zum 1. Januar 2010.

Da die Kirchengemeinden St. Joachim und St. Peter Birkesdorf zum 1. Januar 2010 aufgehoben werden und zur neuen Kirchengemeinde St. Joachim und Peter vereinigt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Arnold, St. Joachim und Peter, Herz Jesu, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Michael und St. Peter, Merken.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 10. Dezember 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband Düren-Nord.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Düren-Nord“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Düren.

3. Auflösung und Rechtsnachfolge des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest

Gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens löse ich den Kirchengemeindeverband Düren-Nordwest mit Ablauf des 31. Dezember 2009 auf.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes auf den Kirchengemeindeverband Düren-Nord über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Der Bischof von Aachen

Aachen, den 11. Dezember 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord mit den Katholischen Kirchengemeinden in Düren St. Arnold Arnoldsweiler, St. Joachim

Düren, St. Peter Birkesdorf um die Kirchengemeinden Herz Jesu Hoven, St. Mariä Himmelfahrt Mariaweiler, St. Martin Derichsweiler, St. Michael Echtz, St. Peter Merken, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 4

10. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen sowie dessen Neubenennung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen

Gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Geilenkirchen mit den Kirchengemeinden in Geilenkirchen:

- St. Anna Tripsrath
- St. Kornelius Grotenrath
- St. Mariä Himmelfahrt
- St. Mariä Namen Gillrath
- St. Willibrord Teveren

um die Kirchengemeinden:

- Heilig Kreuz Süggerath
- St. Gereon Würm
- St. Gertrud Kraudorf
- St. Johann Baptist Hünshoven
- St. Johann Baptist Lindern
- St. Johann Evangelist Prummern
- St. Peter Immendorf

zum 15. Dezember 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinde St. Johann Baptist Hünshoven mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Anna, St. Kornelius, St. Mariä Himmelfahrt, St. Mariä Namen, St. Willibrord, Heilig Kreuz, St. Gereon, St. Gertrud, St. Johann Baptist Lindern, St. Johann Evangelist und St. Peter.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 3. November 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: Katholischer Kirchengemeindeverband St. Bonifatius Geilenkirchen.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband St. Bonifatius Geilenkirchen“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Geilenkirchen.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Der Bischof von Aachen

Aachen, den 16. Dezember 2009

gez.: Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen sowie dessen Neubenennung mit den Kirchengemeinden in Geilenkirchen St. Anna Tripsrath, St. Kornelius Grotenrath, St. Mariä Himmelfahrt Geilenkirchen, St. Mariä Namen Gillrath, St. Willibrord Teveren um die Kirchengemeinden Heilig Kreuz Süggerath, St. Gereon Würm, St. Gertrud Kraudorf, St. Johann Baptist Hünshoven, St. Johann Baptist Lindern, St. Johann Evangelist Prummern, St. Peter Immendorf und dessen Neubenennung in Katholischer Kirchengemeindeverband St. Bonifatius Geilenkirchen werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 23. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dziewia

Abl. Reg. K 2010, S. 5

11. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinden er-

weitert: St. Franz Sales – Jülich, St. Agatha – Mersch, St. Clemens – Heimbach.

Der Bischof von Aachen

Aachen, den 8. Dezember 2009

L.S.

gez.: † Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Franz Sales, Jülich, St. Agatha, Mersch, St. Clemens, Heimbach wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 29. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dziewia

Abl. Reg. K 2010, S. 6

12. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen

Der Erzbischof von Köln

D-50606 Köln, den 13. November 2009

Az.: SB 088-12-1

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 errichte ich nach vorliegenden Beschlüssen der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen mit den Kirchengemeinden St. Josef, Köln-Porz, St. Laurentius, Köln-Porz-Ensen, St. Clemens, Köln-Porz-Langel, St. Mariä Geburt, Köln-Porz-Zündorf.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Köln-Porz.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 1. Januar 2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Josef Köln-Porz, St. Laurentius Köln-Porz-Ensen, St. Clemens Köln-Porz-Langel, St. Mariä Geburt Köln-Porz-Zündorf, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 6

13. Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Dellbrück/Holweide

Der Erzbischof von Köln

D-50606 Köln, den 13. November 2009

Az.: SB 079-12-1

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Dellbrück/Holweide

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 errichte ich nach vorliegenden Beschlüssen der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den Kirchengemeindeverband Dellbrück/Holweide mit den Kirchengemeinden St. Joseph und St. Norbert, Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Dellbrück/Holweide“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Dellbrück/Holweide“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Köln-Holweide.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 1. Januar 2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den

Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dellbrück/Holweide durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und St. Norbert, Köln-Dellbrück, St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 7

14. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Köln-Dünnwald, St. Joseph, Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie, Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus, St. Hedwig, Köln-Höhenhaus im Dekanat Köln-Dünnwald Seelsorgebereich Dünnwald/Höhenhaus

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 24. November 2009

Az.: K 078-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Nikolaus, Köln-Dünnwald, St. Joseph, Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie, Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus, St. Hedwig, Köln-Höhenhaus, zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „Heilige Familie, Köln“ mit Sitz Am Rosenmaar 1, 51061 Köln.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wird der Kirchengemeindeverband Dünnwald/Höhenhaus aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Zur Heiligen Familie“ geweihte Kirche, Am Rosenmaar 1, 51061 Köln. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Nikolaus“, Köln-Dünnwald, „St. Joseph“, Köln-Dünnwald, „St. Johann Baptist“, Köln-Höhenhaus, „St. Hedwig“, Köln-Höhenhaus.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Heilige Familie in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde Heilige Familie Köln überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilige Familie Köln verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|--|
| Dünnwald | 8867 | Fabrikfonds der Pfarrkirche Zur Heiligen Familie |
| Dünnwald | 9356 | Fabrikfonds der Kirche St. Nikolaus |
| Dünnwald | 4962 | Fabrikfonds der Kirche St. Joseph |
| Dünnwald | 3730 | Fabrikfonds der Kirche St. Johann Baptist |
| Dünnwald | 4910 | Fabrikfonds der Kirche St. Hedwig |

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie, Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt Heilige Familie, Köln.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pater Ralf Winterberg TC bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Wilhelm Breuer, Marie-Juchacz-Straße 2, 51061 Köln, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Nikolaus Köln-Dünnwald, St. Joseph Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist Köln-Höhenhaus und St. Hedwig Köln-Höhenhaus wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 18. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 7

15. **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden Seliger Papst, Johannes XXIII., Köln, St. Brictius, Köln-Merkenich, Christi Verklärung, Köln-Heimersdorf, Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Worringen**

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 24. November 2009

Az.: K 092-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Seliger Papst Johannes XXIII., Köln, St. Brictius, Köln-Merkenich, und Christi Verklärung, Köln-Heimersdorf, zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die ehemalige Kirchengemeinde St. Johannes i. d. Neuen Stadt, Köln, trägt mit Urkunde vom 18. Februar 2009 den Namen Seliger Papst Johannes XXIII., Köln.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „Seliger Papst Johannes XXIII., Köln, mit Sitz in 50765 Köln-Chorweiler, Kopenhagener Straße 5.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Seliger Papst Johannes XXIII.“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Brictius“, Köln-Merkenich, und „Christi Verklärung“, Köln-Heimersdorf.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Lfde. Nr. des Grundstücks | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|---------------------------|---|
| Longerich | 2686 | | Fabrikfonds der Pfarrkirche Seliger Papst Johannes XXIII. |
| Worringen | 3849 | | Fabrikfonds der Kirche St. Brictius |
| Worringen | 12721 | 5, 6, 7, 8, 1, 2, 3, 4 | Fabrikfonds der Kirche St. Brictius Vikariefonds der Kirche St. Brictius |
| Worringen | 2093 | | Vikariefonds der Kirche St. Brictius |
| Worringen | 396 | | Pfarrfonds der Kirche St. Brictius |
| Longerich | 20918 | | Fabrikfonds der Kirche Christi Verklärung |

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt Seliger Papst Johannes XXIII., Köln.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Heribert Meurer bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Seliger Papst Johannes XXIII. Köln, St. Brictius Köln-Merkenich und Christi

Verklärung Köln-Heimersdorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 18. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 9

**16. Urkunde über die Neuordnung der
Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden Christus
König, Köln-Porz-Wahnheide, St. Mariä
Himmelfahrt, Köln-Porz-Grengel, St. Margareta,
Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus,
Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius, Köln-Porz-Wahn im
Dekanat Köln-Porz, Seelsorgebereich Porz –
An der Wahner Heide**

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 24. November 2009

Az.: K 166-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Christus König, Köln-Porz-Wahnheide, St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Porz-Grengel, St. Margareta, Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus, Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius, Köln-Porz-Wahn, zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „Christus König, Köln-Porz“, Frankfurter Straße 522 a, 51145 Köln.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wird der Kirchengemeindeverband „Porz – An der Wahner Heide“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bartholomäus“ geweihte Kirche, Frankfurter Straße 522 a, 51145 Köln. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „Christus König“, Köln-Porz-Wahnheide, „St. Mariä Himmelfahrt“, Köln-Porz-Grengel, „St. Margaretha“, Köln-Porz-Libur, „St. Aegidius“, Köln-Porz-Wahn.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Christus König, Köln-Porz in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde Christus König, Köln-Porz, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christus König, Köln-Porz, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|--|
| Elsdorf | 79 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Urbach | 1584 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Urbach | 10770 | Küstereifonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Eil | 2628 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Elsdorf | 2519 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Urbach | 2309 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Urbach | 10753 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Braschoß | 2052 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Braschoß | 2737 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Braschoß | 2738 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Braschoß | 3100 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Braschoß | 3117 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Braschoß | 3384 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Bartholomäus |
| Wahn | 3499 | Fabrikfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4251 | Fabrikfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4253 | Fabrikfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4830 | Fabrikfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4684 | Küstereifonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4685 | Küstereifonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4686 | Küstereifonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4687 | Küstereifonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4688 | Küstereifonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4689 | Küstereifonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 4690 | Küstereifonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5004 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|--|
| Wahn | 5005 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5006 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5007 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5057 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5058 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5059 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5060 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5061 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5062 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5063 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5064 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Wahn | 5065 | Pfarrfonds der Kirche Christus König |
| Urbach | 7757 | Fabrikfonds der Kirche St. Mariä Himmelfahrt |
| Libur | 105 | Fabrikfonds der Kirche St. Margareta |
| Libur | 274 | Fabrikfonds der Kirche St. Margareta |
| Libur | 730 | Fabrikfonds der Kirche St. Margareta |
| Schwirzheim | 535 | Fabrikfonds der Kirche St. Margareta |
| Libur | 778 | Pfarrfonds der Kirche St. Margareta |
| Schwirzheim | 650 | Pfarrfonds der Kirche St. Margareta |
| Libur | 692 | Stiftungsfonds der Kirche St. Margareta |
| Libur | 744 | Studienstiftung-Fonds der Kirche St. Margareta |
| Lülsdorf | 3856 | Studienstiftung-Fonds der Kirche St. Margareta |
| Wahn | 1191 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 168 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 384 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 3122 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 3701 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4755 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5044 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5045 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5046 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5047 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5048 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5049 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5050 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5051 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5052 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5053 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5054 | Fabrikfonds der Kirche St. Aegidius |
| Libur | 144 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4374 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4813 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4892 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5008 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5019 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5020 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5021 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5022 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5023 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5024 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5025 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5026 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5027 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5028 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5029 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5030 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5031 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5032 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|--|
| Wahn | 5033 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5034 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5035 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5036 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5037 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5038 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5039 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 5040 | Küstereifonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 277 | Messstiftungsfonds der Kirche St. Aegidius |
| Spich | 708 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 2500 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 2797 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 3060 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 3121 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 3125 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 3129 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 3787 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4683 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4702 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4703 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4704 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4705 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4706 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4707 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4708 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4709 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4710 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4711 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4712 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4713 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4714 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4715 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4716 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4717 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4718 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4719 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4720 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4721 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4722 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4723 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4724 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4725 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4726 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4727 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4729 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4730 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4731 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4732 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4733 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4734 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4735 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4736 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4737 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4738 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4739 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4740 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4741 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4743 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4744 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|------------------------------------|
| Wahn | 4745 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4746 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4747 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4748 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4749 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4750 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4751 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4752 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4753 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |
| Wahn | 4754 | Pfarrfonds der Kirche St. Aegidius |

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde Christus König, Köln-Porz.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt Christus König, Köln-Porz.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Karl-Heinz Wahlen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christus König Köln-Porz Wahnheide, St. Mariä Himmelfahrt Köln-

Porz-Grengel, St. Margareta Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus Köln-Porz-Urbach und St. Ägidius Köln-Porz-Wahn wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 18. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 10

17. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Antonius, Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, St. Mauritius, Köln-Buchheim/Buchforst im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 24. November 2009
K 135-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Antonius, Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, und St. Mauritius, Köln-Buchheim/Buchforst zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Clemens und Mauritius“, Köln mit Sitz Elisabeth-Breuer-Straße 46, 51065 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Elisabeth“ geweihte Kirche, Elisabeth-Breuer-Straße 46, 51065 Köln. Weitere Kirchen der

neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Antonius“, Köln-Mülheim, „St. Clemens“, Köln-Mülheim, „Liebfrauen“, Köln-Mülheim, „Herz Jesu“, Köln-Mülheim, „St. Mauritius“, Köln-Buchheim, „St. Petrus Canisius“, Köln-Buchforst, „St. Theresia“, Köln-Buchheim.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|--|
| Mülheim | 16017 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Elisabeth |
| Mülheim | 14394 | Fabrikfonds der Kirche St. Antonius |
| Mülheim | 15611 | Fabrikfonds der Kirche St. Antonius |
| Mülheim | 15075 | Sozial-Caritas-Fonds der Kirche St. Antonius |
| Mülheim | 6242 | Fabrikfonds der Kirche Liebfrauen |
| Mülheim | 11855 | Fabrikfonds der Kirche Liebfrauen |
| Mülheim | 155 | Fabrikfonds der Kirche Liebfrauen |
| Mülheim | 14888 | Fabrikfonds der Kirche Herz Jesu |
| Mülheim | 9332 | Fabrikfonds der Kirche St. Mauritius |
| Mülheim | 15024 | Fabrikfonds der Kirche St. Petrus Canisius |
| Mülheim | 15005 | Fabrikfonds der Kirche St. Theresia |

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Clemens und Mauritius, Köln.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Stefan Wagner bestimmt.

Als stellvertretende Vermögensverwalterin wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Barbara Müller-Platz, Regentenstraße 60, 51063 Köln, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim und St. Mauritius, Köln-Buchheim/Buchforst wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 18. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

Abl. Reg. K 2010, S. 14

18. **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pankratius, Köln-Worringen, St. Marien, Köln-Fühligen, St. Amandus, Köln-Rheinkassel, St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven im Dekanat Köln-Worringen, Seelsorgebereich Am Worringer Bruch**

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 9. November 2009
Az.: K 089-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Pankratius, Köln-Worringen, St. Marien, Köln-Fühligen, St. Amandus, Köln-Rheinkassel, und St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven, zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Pankratius“ mit Sitz in Köln-Worringen, St.-Tönnis-Straße 33.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wird der Kirchengemeindeverband „Am Worringer Bruch“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Pankratius“ geweihte Kirche in der St. Tönnis-Straße 33, 50769 Köln.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Marien“, Köln-Fühligen, „St. Amandus“, Köln-Rheinkassel, und „St. Johann Baptist“, Köln-Thenhoven, „St. Katharina von Siena“, Köln-Blumenberg.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Pankratius in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Pankratius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pankratius verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|----------------------|-----------|--|
| Worringen | 1083 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 7964 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 11 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 12 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 13 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 14 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 15 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 21 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 22 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 23 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 24 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 25 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16064 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16065 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16066 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16067 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16068 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16069 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16070 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16071 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16072 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16073 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16074 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16075 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16076 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16077 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16079 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16080 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16081 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16082 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16083 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16084 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 16085 | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 12676 | Pfarr- und Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 101 | Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 406 | Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 9408 | Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 10274 | Vikariefonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 371 | Küstereifonds der Pfarrkirche St. Pankratius |
| Worringen | 12665 | Fabrikfonds der Kirche St. Amandus |
| Kerpen | 687 | Pfarrfonds der Kirche St. Amandus |
| Worringen | 4063 | Pfarrfonds der Kirche St. Amandus |
| Eschweiler über Feld | 339 | Pfarr- und Fabrikfonds der Kirche St. Amandus |
| Worringen | 3850 | Küstereifonds der Kirche St. Amandus |
| Worringen | 7944 | Stiftungsfonds der Kirche St. Amandus |
| Worringen | 11642 | Fabrikfonds der Kirche St. Marien |
| Worringen | 395 | Stiftungsfonds der Kirche St. Marien |
| Worringen | 11660 | Stiftungsfonds der Kirche St. Marien |
| Worringen | 11685 | Fabrikfonds der Kirche St. Johann Baptist |
| Worringen | 783 | Stiftungsfonds der Kirche St. Johann Baptist |
| Worringen | 10955 | Stiftungsfonds der Kirche St. Johann Baptist |
| Straberg | 373 | Stiftungsfonds der Kirche St. Johann Baptist |
| Sinnersdorf | 6787 | Stiftungsfonds der Kirche St. Johann Baptist |

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Worringen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Pankratius, Köln-Worringen.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Stephan Weißkopf bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 9. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Pankratius, Köln-Worringen, St. Marien, Köln-Fühlingen, St. Amandus, Köln-Rheinkassel und St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 17. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

19. **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Maria Hilf, Brühl-Heide, St. Servatius, Brühl-Kierberg, St. Matthäus, Brühl-Vochem im Dekanat Brühl Seelsorgebereich Brühl**

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 4. Dezember 2009

Az.: K 543-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Maria Hilf, Heide, St. Servatius, Kierberg und St. Matthäus, Vochem, zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Matthäus, Brühl“ mit Sitz in 50321 Brühl-Vochem, Hauptstraße 29.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wird der Kirchengemeindeverband „Brühl-Ville“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Matthäus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Servatius, Kierberg, und Maria Hilf, Heide.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|---|
| Vochem | 1708 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Matthäus |
| Vochem | 870 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Matthäus |
| Rondorf-Land | 24414 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Matthäus |
| Vochem | 1356 | Vikariefonds der Pfarrkirche St. Matthäus |
| Vochem | 239 | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Matthäus |
| Fischenich | 1158 | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Matthäus |
| Kierberg | 1145 | Fabrikfonds der Kirche St. Servatius |
| Kierberg | 281 | Fabrikfonds der Kirche St. Maria Hilf |

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Matthäus, Brühl.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thull bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 4. Dezember 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Maria Hilf Brühl-Heide, St. Servatius Brühl-Kierberg und St. Matthäus Brühl-Vochem wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 18

20. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Remigius, Leverkusen-Opladen, St. Michael, Leverkusen-Opladen, St. Elisabeth, Leverkusen-Opladen, Heilige Drei Könige, Leverkusen-Bergisch Neukirchen, St. Engelbert, Leverkusen-Pattscheid im Dekanat Leverkusen Seelsorgebereich Opladen

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 4. Dezember 2009

Az.: K 302-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Remigius, Opladen, St. Michael, Opladen, St. Elisabeth, Opladen, Heilige Drei

Könige, Bergisch Neukirchen und St. Engelbert, Pattscheid, zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Remigius, Leverkusen-Opladen“ mit Sitz in 51379 Leverkusen-Opladen, An St. Remigius 7.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wird der Kirchengemeindeverband „Opladen“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Remigius“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Michael, Opladen, St. Elisabeth, Opladen, Heilige Drei Könige, Bergisch Neukirchen, und St. Engelbert, Pattscheid.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|---|
| Opladen | 1201 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Remigius |
| Opladen | 1455 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Remigius |
| Opladen | 243 | Marianumfonds der Pfarrkirche St. Remigius |
| Opladen | 1194 | Krankenhausfonds der Pfarrkirche St. Remigius |
| Opladen | 2061 | Fabrikfonds der Kirche St. Michael |
| Opladen | 2081 | Fabrikfonds der Kirche St. Elisabeth |
| Neukirchen | 1313 | Fabrikfonds der Kirche Heilige Drei Könige |
| Neukirchen | 812 | Fabrikfonds der Kirche St. Engelbert |

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Remigius, Leverkusen-Opladen.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Teller bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 4. Dezember 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Remigius Leverkusen-Opladen, St. Michael Leverkusen-Opladen, St. Elisabeth Leverkusen-Opladen, Heilige Drei Könige Leverkusen-Bergisch Neukirchen und St. Engelbert Leverkusen-Pattscheid wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 19

21. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler, Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 27. November 2009

Az.: K 082-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler und Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde „St. Dionysius“, Köln-Longerich/Lindweiler, mit Sitz Longericher Hauptstraße 62 a.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wird der Kirchengemeindeverband „Longerich/Lindweiler“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Dionysius“ geweihte Kirche Longericher Hauptstraße 62 a, 50739 Köln. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „Christ König“, Köln-Longerich, „St. Bernhard“, Köln-Longerich, „Zur Schmerzhafte Mutter“, Köln-Lindweiler.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde St. Dionysius in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde St. Dionysius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden/Pfarrgemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Lfde. Nr. des Grundstücks | Fondsbezeichnung |
|---------------|-----------|---|---|
| Longerich | 3182 | | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 19735 | | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 28431 | | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 1301 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 19665 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 21352 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 21809 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 21810 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 21811 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 21812 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 21813 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 21814 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 21815 | | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 3183 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 19504 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 21084 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 23186 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 23187 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 28429 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 29340 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 29341 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 29342 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 29343 | | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 283 | 36–39, 41–49, 51–54, 56–62, 66–82, 85–89, 150–153, 6, 95, 104 | Pfarrfonds der Kirche St. Dionysius Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 305 | 1, 60, 86, 123–141, 533, 534, 540, 541, 310–321, 323–326, 331–333, 115, 117, 203–205, 207, 212–214, 217, 219–222, 232–236, 238–247, 300–302, 531, 18–28, 52, 121, 143–157, 425–460, 532, 322, 327–330, 35, 289–293, 296–229, 372–391, 406–412, 521, 525–530, 159–173, 176–184, 187–198, 201, 209, 227–230, 251–158, 260, 262–269, 272–286, 334–371, 413–242, 208, 303, 304, 306, 535–539, 542–552 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius Vikariefonds der Pfarrkirche St. Dionysius Armenfonds der Pfarrkirche St. Dionysius Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |

| | | | |
|-----------|-------|---|---|
| Longerich | 469 | 3, 4 a, 21, 196, 199, 252–254, 257–261, 264–268, 294, 326–328, 331–336, 348–350, 355, 361, 362, 386, 388, 391, 408–438, 547–550, 455–462, 615–616, 518–543 19, 24–27, 34, 38, 55, 58, 61–63, 65, 66, 70, 72, 74–78, 81–84, 86–87, 91–98, 102, 106, 115–117, 212–214, 217–226, 228, 303–310, 312–320, 351, 353, 358, 363–365, 367, 356, 369–372, 376–380, 384, 385, 392–402, 546 448–454 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius Vikariefonds der Pfarrkirche St. Dionysius Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 980 | 113–118 105–112 1–104, 119–121 | Armenfonds der Pfarrkirche St. Dionysius Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Dionysius Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Dionysius Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Dionysius |
| Longerich | 18942 | | Fabrikfonds der Kirche Christ König |
| Longerich | 7204 | | Pfarrfonds der Kirche Christ König |
| Longerich | 21228 | | Pfarrfonds der Kirche Christ König |
| Longerich | 28204 | | Fabrikfonds der Kirche St. Bernhard |

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 20./21. März 2010 festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Cornel Schmitz bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Heinrich Baumanns, wohnhaft Alpenroder Weg 2 d in 50767 Köln sowie Herr Dr. Walter Horstmann, wohnhaft Wilhelm-Leuschner-Straße 10 in 50739 Köln, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 27. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Dionysius, Köln-Longerich/Lindweiler und Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

**22. Urkunde über die Neuordnung der
Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Andreas,
Köln, St. Aposteln, Köln, St. Kolumba, Köln,
St. Maria in der Kupfergasse, Köln,
Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Mitte**

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 26. November 2009

Az.: K 007-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Andreas, Köln, St. Aposteln, Köln, St. Kolumba, Köln, und St. Maria in der Kupfergasse, Köln, zum 31. Dezember 2009 aufgelöst und mit der durch eigenes Dekret aufgelösten Dompfarrei unter Wahrung der dort getroffenen Bestimmungen gemäß ca. 121 CIC zum 1. Januar 2010 zu einer neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Aposteln“, Neumarkt 30, 50667 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Aposteln“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Andreas, Köln“, „St. Kolumba, Köln“, „St. Maria in der Kupfergasse, Köln“, „Groß St. Martin, Köln“, „Minoritenkirche St. Mariä Empfängnis, Köln“, „St. Mariä Himmelfahrt, Köln“.

Die Kirchenbücher der genannten Pfarrgemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Aposteln, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden, ausgenommen die Fläche, auf der die Hohe Domkirche steht.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches

und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Aposteln, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Aposteln, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|----------------|-----------|--|
| Köln | 4677 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Köln | 50102 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Niederembt | 375 | – Nachlass Elisabeth H. B. Schmitz – Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Gleuel | 675 | – Nachlass Sib. Portz – Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Gymnich | 1703 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Waldorf | 10332 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Gladbach | 39 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Müddersheim | 255 | – Nachlass Sib. Portz – Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Rommerskirchen | 162 | – Nachlass Sib. Portz – Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Ruppichteroth | 390 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Vochem | 1244 | – Nachlass Sib. Portz – Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Aposteln |
| Köln | 44500 | Fabrikfonds der Kirche St. Andreas |
| Hüchelhoven | 220 | Pfarrfonds der Kirche St. Andreas |
| Longerich | 22956 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37177 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37178 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37179 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37180 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37181 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37182 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37183 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37184 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37185 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37186 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37187 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37188 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Müngersdorf | 37189 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Bessenich | 1 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Rommerskirchen | 923 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Zons | 1606 | Stiftungsfonds der Kirche St. Andreas |
| Köln | 44616 | Fabrikfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse |
| Köln | 44892 | Fabrikfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse |
| Kriel | 16571 | Fabrikfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse |
| Benrad | 2826 | Stiftungsfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse |
| Hüls | 1791 | Stiftungsfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse |
| Krefeld | 2933 | Stiftungsfonds der Kirche St. Maria in der Kupfergasse |
| Köln | 16776 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Köln | 16778 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Lövenich | 26999 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Brauweiler | 2444 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Geyen | 1070 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Geyen | 10000 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Pütz | 459 | – Minoritenkloster – Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Braschoß | 2174 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Braschoß | 2620 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Braschoß | 3359 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Braschoß | 3361 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Braschoß | 3364 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Braschoß | 3375 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Braschoß | 3377 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Braschoß | 3379 | Fabrikfonds der Kirche St. Kolumba |
| Geyen | 1089 | Stiftungsfonds der Kirche St. Kolumba |

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Das Siegel des Pfarramtes der neuen Pfarrgemeinde lautet: Katholisches Pfarramt St. Aposteln, Köln. Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Aposteln, Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

20./21. März 2010

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Klaus-Peter Vosen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 26. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Andreas, Köln, St. Aposteln, Köln, St. Kolumba, Köln, St. Maria in der Kupfergasse, Köln wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

23. **Urkunde über die Neuordnung der
Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Agnes,
Köln, St. Kunibert, Köln, St. Ursula, Köln im
Dekanat Köln-Mitte Seelsorgebereich
Köln-Innenstadt-Nord**

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 27. November 2009

Az.: K 004-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln, zusammengelegt, indem die Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Kunibert, Köln, und die Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Ursula, Köln, aufgehoben und die Pfarrgebiete der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Agnes, Köln. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden übergehen, ist die Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Agnes, Köln mit Sitz 50760 Köln, Neusser Platz 18.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Agnes“ geweihte Kirche. St. Kunibert, Köln, St. Ursula, Köln und St. Gertrud, Köln, sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Kunibert, Köln, und der Pfarrgemeinde St. Ursula, Köln, werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde St. Agnes, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde umfasst zusätzlich die Grenzen der aufgelösten Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln, erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Kunibert, Köln und St. Ursula, Köln, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Agnes, Köln, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
 3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Agnes, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.
5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung
1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Agnes, Köln, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
 2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinden St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt-Nr. | Fondsbezeichnung |
|----------------|-----------|---------------------------------------|
| Köln | 50727 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Agnes |
| Köln | 57092 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Agnes |
| Köln | 57096 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Agnes |
| Nippes | 18030 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Agnes |
| Köln | 44346 | Fabrikfonds der Kirche St. Ursula |
| Köln | 57024 | Fabrikfonds der Kirche St. Ursula |
| Lövenich | 3686 | Stiftungsfonds der Kirche St. Ursula |
| Rommerskirchen | 802 | Stiftungsfonds der Kirche St. Ursula |
| Köln | 4093 | Fabrikfonds der Kirche St. Kunibert |
| Köln | 57322 | Fabrikfonds der Kirche St. Kunibert |
| Köln | 57357 | Fabrikfonds der Kirche St. Kunibert |
| Worringen | 12510 | Fabrikfonds der Kirche St. Kunibert |

- | | | |
|-----------------|---------------|---|
| Nippes | 17792 | Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert |
| Worringen | 11455 | Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert |
| Hüchelhoven | 23 | Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert |
| Sinnersdorf | 1331 | Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert |
| Rommerskirchen | 1709 | Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert |
| Zons | 1647 A | Stiftungsfonds der Kirche St. Kunibert |
| Brauweiler Köln | 2442 36649 | Stiftung von Meer Fabrikfonds der Kirche St. Gertrud |
6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Das Siegel des Pfarramtes der katholischen Pfarrgemeinde lautet: Katholisches Pfarramt St. Agnes, Köln. Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Agnes, Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2010 ausschließliche Verwendung findet.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. Dezember 2009.

2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den

20./21. März 2010

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Der Kirchenvorstand St. Agnes, Köln, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Kunibert, Köln, und St. Ursula, Köln.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 27. November 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Agnes, Köln, St. Kunibert, Köln und St. Ursula, Köln, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Dzieia

Abl. Reg. K 2010, S. 26

24. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“ Gemeinde Alfter, Rhein-Sieg-Kreis vom 22. Dezember 2009

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzgebietes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Naturschutzgebiet liegt zwischen der „Schmalen Allee“ und der „Grossen Allee“ im kleinparzellierten Privatwald „Waldville“.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Dürrenbruch“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,72 Hektar und umfasst in der Gemeinde Alfter, Gemarkung Oedekoven, in der Flur 14 die Flurstücke 75 g, 77 g, 90 g, 100 g, 101 g, 106 g, 107 g, 108 g, 139/74 tlw., 140/78 tlw., 141/85 tlw., 143/92 tlw. und 144/98 tlw. sowie in der Flur 15 die Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 21 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 g, 31 g, 32 g, 33 g, 34 g, 63 g, 64 g, 65 g, 159/15 tlw. und 160/22 tlw. (g = ganz, tlw. = teilweise)
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5 000 (Deutsche Grundkarte) flächig grün dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Entwicklung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere:
 - des naturnahen Übergangsmooses auf einem staunassen Torfsubstrat-Standort mit angrenzenden torfmoosreichen Birkenmoorwald-Stadien, Weiden-Faulbaumgebüsch und Übergängen zu Eichen-Birkenwald- Gesellschaften;
 - des Kleinmooses mit Restbeständen von Hochmoorvegetation, wie Wollgras- und Torfmoosarten, sowie Moordegenerationsstadien mit Pfeifengras, Sumpfreitgras und Sauergräsern;
 - des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Bundesartenschutzverordnung geschützter Arten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere den störungsempfindlichen Amphibien, wie dem Springfrosch, sowie verschiedenen Reptilien, wie der Ringelnatter, Insekten und Vogelarten, wie dem Mittel- und Schwarzspecht.

- b) gemäß § 20, Buchstabe b) LG

wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung des Gebietes als einziges gut erhaltenes naturnahes Kleinmoor mit der ursprünglichen Bezeichnung „Dürren Bruch“;

- c) gemäß § 20, Buchstabe c) LG

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moorbiotope in einem zusammenhängenden altholzreichen Laubwaldareal.

§ 4

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;

ausgenommen hiervon sind:

- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
2. Wege aller Art – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – anzulegen;
 3. Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – neu zu verlegen;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 5. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
 6. Feuer zu entfachen;
 7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen;
 8. Abfallstoffe aller Art einzubringen oder zu lagern;
 9. Biozide und Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
 10. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes durchzuführen;
 11. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen und mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
 12. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, umzubrechen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen);
 13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
 14. Jagdkanzeln mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern sowie Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen, Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine auszulegen.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 42 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 6, 9 und 13;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 14;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
5. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere zur Renaturierung der Moorflächen.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verbotsvorschriften des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 22. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln
– 51.2-1.1 SU/Dürrenbruch

gez.: Hans Peter Lindlar

ABl. Reg. K 2010, S. 28

**25. Genehmigungsverfahren im Wasserrecht
Currenta GmbH & Co. OHG,
Chempark Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2-3.2-(11.0)-1-Sam

Köln, den 13. November 2009

Die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG, CHEMPARK, Geb. F1, 41538 Dormagen hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihr eine Genehmigung für die Anpassung der Kläranlage C 600 an schwankende und mögliche erhöhte Schadfrachten sowie für die Optimierung und Absicherung der Stickstoffelimination zu erteilen.

Das beantragte Vorhaben steht in Verbindung mit dem unter Nr. 13.1.1 der in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben. Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e des UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Wirth

ABl. Reg. K 2010, S. 30

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**26. Laufzeitverlängerung der AVV-Förderrichtlinie
– ÖPNVG NRW –**

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Aachen, den 22. Dezember 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 61. Sitzung am 16. Dezember 2009 beschlossen, die Laufzeit der Richtlinie des ZV AVV zu § 13 der Satzung für den ZV AVV (AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern und die oben genannte Richtlinie geringfügig zu modifizieren.

Die aktuell gültige Richtlinie ist unter <http://www.avv.de/ressorts/ueber-den-avv/zweckverband-avv/fahrzeugfoerderung> abrufbar. Sie kann darüber hinaus bei der Geschäftsstelle des ZV AVV in der Neuköllner Straße 1 in 52068 Aachen angefordert werden.

Diesbezügliche Förderanträge für das Förderjahr 2010 sind bis zum

31. Januar 2010

zu stellen beim Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen.

gez.: Heiko Sedlaczek
Leiter der Geschäftsstelle

ABl. Reg. K 2010, S. 30

27. Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ am 19. Januar 2010

Am Dienstag, dem 19. Januar 2010, um 14:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, eine Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 2. November 2009
3. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
7. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
8. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Köln/Bonn gemäß § 11 Absatz 1 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) und zugleich Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vertreterin/Vertreter in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
9. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn nach § 10 Absatz 2 Buchstaben b und c SpkG NW sowie deren Stellvertreter gemäß § 12 SpkG NW
10. Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin/des ersten und Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpkG NW aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Buchstabe b SpkG NW

11. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NW (Beanstandungsbeamter, sofern eine Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie des Stellvertreters
12. Feststellung des Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NW
13. Wahl des Vertreters sowie des Stellvertreters in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Absatz 3 der Satzung des RSGV
14. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie der Ersatzvertreterin/des Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Verbandsversammlung des RSGV im Falle der Verhinderung gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe a) i. V. m. Absatz 3 der Satzung des RSGV
15. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Sparkasse KölnBonn

B. Nicht-öffentliche Sitzung

17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 2. November 2009
18. Verschiedenes

Sparkassenzweckverband
„Zweckverband Sparkasse KölnBonn“

gez.: Dieter Steffens gez.: Dr. Volker Kregel
Ältestes Mitglied der Stellvertretender Vorsteher
Verbandsversammlung des Zweckverbandes als
(§ 6 Absatz 2 der Vertreter im Amt
Zweckverbandssatzung)

10. Dezember 2009

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Geschäftsstelle
gez.: i. A. H a h n

ABl. Reg. K 2010, S. 31

28. Änderungssatzung und Prüfungsordnung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

- I. Dritte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen vom

4. Dezember 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2009 folgende Änderungen der am 28. Januar 1980 im Amtsblatt für den

Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandsatzung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 2. November 2005, beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen“.

2. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Umlage der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Umlage des Verbandsmitgliedes StädteRegion Aachen sich nach dem Wert bemisst, der sich nach Abzug der amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl für die Stadt Aachen aus der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Gesamtbevölkerungszahl für die StädteRegion Aachen ergibt. Die Umlage, die auf das Verbandsmitglied Stadt Aachen entfällt, bemisst sich nach der letzten amtlich festgestellten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl für die Stadt Aachen. Die Ermittlung der Umlage für die Kreise Düren und Heinsberg bleiben von der Regierung unberührt. Die Umlage ist im Voraus in vierteljährlichen Raten zu zahlen.“

3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden Bekanntmachungen durch Aushang am Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, sowie durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt des Zweckverbandes vollzogen.“

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 17. Dezember 2009

gez.: Lindgens
Vorsitzender der Verbandsversammlung

I. Erste Änderungssatzung zur Institutsordnung für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen vom

4. Dezember 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2009 folgende Änderungen der am 25. Februar 1980 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln als Satzung veröffentlichten Institutsordnung beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung mit dem Sitz in Kaiserstraße 50, 52134 Herzogenrath, ist eine Einrichtung des von der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen sowie den Kreisen Düren und Heinsberg gebildeten Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen.“

2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Studieninstitut gliedert sich in die nachfolgenden Abteilungen:

| | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| Abteilung Aachen-Stadt | (bei der Stadt Aachen), |
| Abteilung StädteRegion Aachen | (bei der StädteRegion Aachen), |
| Abteilung Düren | (beim Kreis Düren) |
| Abteilung Heinsberg | (beim Kreis Heinsberg)“ |

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 17. Dezember 2009

gez.: Lindgens
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom
4. Dezember 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 4. Dezember 2009 gemäß § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588) nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 26. Mai 2009 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

Erster Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
 - a) der Arbeitgeber
 - b) der Arbeitnehmer
 - c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

2. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
3. Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studien-

instituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

4. Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3 Befangenheit

1. Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.
2. Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
3. Die Entscheidung über den Ausschuss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
4. Ist infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
2. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5
Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt
Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6
Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

1. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.
2. Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Abs. 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen tritt die Studienleiterin oder der Studienleiter.
3. In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z. B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekannt zu geben.

§ 7
Ziele, Gegenstand und Bewertung

1. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
 - a) über die Fachkompetenz
und
 - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenzzur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
2. Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.
3. Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8
Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9
Erleichterung für behinderte Prüflinge

Behinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10
Aufgaben für die schriftliche Prüfung

1. In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
2. In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
3. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis kann auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.
4. Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 11
Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

1. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
2. Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 15) hinzuweisen.
3. Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
4. Die oder der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
3. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
4. Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

1. Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
 - a) drei Arbeiten mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und
 - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens fünf Punkte ergibt.
2. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

1. Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.
Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.
2. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
3. Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.
Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.
4. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Innenministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis

dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

1. Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuschen oder einen Täuschungsversuch unternehmen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
2. Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner und mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
3. Hat ein Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der praktischen Prüfung.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

- | | |
|---|--------------------|
| sehr gut | 15 oder 14 Punkte: |
| eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; | |
| gut | 13, 12, 11 Punkte: |
| eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; | |
| befriedigend | 10, 9, 8 Punkte: |
| eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; | |
| ausreichend | 7, 6, 5 Punkte: |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht; | |
| mangelhaft | 4, 3, 2 Punkte: |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; | |
| ungenügend | 1 oder 0 Punkte: |
| eine den Anforderungen nicht entsprechenden Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. | |

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

1. Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
2. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
 1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v. H.,
 2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
 3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v. H.berücksichtigt.
3. Bruchwerte sind ohne Rechnung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
4. Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

| | |
|-----------------|-----------------|
| 13,50 bis 15,00 | = sehr gut, |
| 10,50 bis 13,49 | = gut, |
| 7,50 bis 10,49 | = befriedigend, |
| 5,00 bis 7,49 | = ausreichend. |
5. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist.
6. Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
 - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
 - die Bewertung der Lehrgangsleistungen,
 - die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
 - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
 - das Gesamtergebnis.

§ 18

Zeugnis

1. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
3. Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 27. Januar 2005 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

1. Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
2. Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
3. Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
4. Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
5. Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
2. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
3. Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

1. Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
2. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Dritter Abschnitt
Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer
Zweiter Angestelltenprüfung

§ 22
Bestandteile der Prüfungsleistungen

1. Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1 a bzw. 1 b zusammen aus den Ergebnissen
 - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte,
 - b) der praktischen Prüfung.
2. Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
3. Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23
Feststellung des Gesamtergebnisses

1. In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
2. Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
3. Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) an allen Modulen teilgenommen worden ist,
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt,
 - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind,
 - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird,
 - e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

4. Nach der praktischen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

§ 24
Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
2. Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
3. Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
4. Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25
Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsregelung

1. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des

31. Dezember 2014

außer Kraft.

Sie wurde am 8. Juni 2009 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigt.

2. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 13. Juli 1995, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Januar 2001, außer Kraft.
3. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Genehmigungsvermerk

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 8. Juni 2009 – AZ: 31–27.06/01.03–3–3213/09 – folgendes mitgeteilt:

„Der Berufsbildungsausschuss für Verwaltungsberufe hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 die Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) einstimmig beschlossen.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmige ich die Änderung der Musterprüfungsordnung in der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Fassung. Die Genehmigung gilt zugleich für die von den einzelnen Studieninstituten beschlossenen und oder noch zu beschließenden Prüfungsordnungen, soweit sie der Musterprüfungsordnung entsprechen. Etwaige Abweichungen bedürfen meiner Genehmigung.“

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A I

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

| | <u>Klausurarbeit/en</u> | | <u>sL</u> |
|---|-------------------------|----|-----------|
| Methodik der Rechtsanwendung | -- | -- | _____ |
| Handlungs- und Sozialkompetenz | -- | -- | _____ |
| Staats- und Europarecht | | | _____ |
| Allgemeines Verwaltungsrecht | | | _____ |
| Kommunalrecht | | -- | _____ |
| Recht der Gefahrenabwehr | | -- | _____ |
| Sozialrecht | | -- | _____ |
| Bürgerliches Recht | | -- | _____ |
| Recht der Angehörigen des ÖD | | -- | _____ |
| Verwaltungsorganisation | | -- | _____ |
| Technikunterst. Informationsverarb. | -- | -- | _____ |
| Volkswirtschaftslehre | | -- | _____ |
| Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw. | | -- | _____ |
| Kosten- und Leistungsrechnung | | -- | _____ |
| Kaufmännische Buchführung | | -- | _____ |
| Kommunale Abgaben | | -- | _____ |
| Komm. Haushaltswirtschaft | | -- | _____ |
| Summe | | | _____ |

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
_____ : _____ = _____ x 3 = _____
 - b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
_____ = _____
 - c) Summe der Punktwerte a) und b)
_____ = _____
- : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A II

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

| | <u>Klausurarbeit/en</u> | | <u>sL</u> |
|--|-------------------------|----|-----------|
| Methodik der Rechtsanwendung | -- | -- | _____ |
| Handlungs- und Sozialkompetenz | -- | -- | _____ |
| Staatsrecht | | | _____ |
| Europarecht | -- | -- | _____ |
| Allgemeines Verwaltungsrecht | | | _____ |
| Kommunalrecht | | | _____ |
| Recht der Gefahrenabwehr | | | _____ |
| Baurecht | | -- | _____ |
| Sozialrecht | | | _____ |
| Bürgerliches Recht | | | _____ |
| Beamtenrecht | | -- | _____ |
| Arbeits- und Tarifrecht | | -- | _____ |
| Verwaltungsmanagement | | | _____ |
| Technikunterst. Informationsverarb. | -- | -- | _____ |
| Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw. | | -- | _____ |
| Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling | | | _____ |
| Kaufmännische Buchführung | | -- | _____ |
| Kommunale Abgaben | | -- | _____ |
| Komm. Haushaltswirtschaft | | -- | _____ |
| Summe | | | _____ |

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 _____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

 StudienleiterIn

 Angestellte/Angestellter

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

| Fach | Punkte | Gewicht |
|---|--------|---------|
| <u>I. Basisstudium</u> | | |
| 1. Staatsrecht ¹⁾ | | 1 |
| 2. Europarecht ¹⁾ | | 1 |
| 3. Kommunalverfassungsrecht | | 2 |
| 4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht | | 3 |
| 5. Bürgerliches Recht | | 2 |
| 6. Recht der Gefahrenabwehr | | 1 |
| 7. Sozialrecht | | 1 |
| 8. Personalrecht | | 2 |
| 9. Verwaltungsmanagement | | 2 |
| 10. Kommunales Finanzmanagement | | 1 |
| 11. Kosten- und Leistungsrechnung | | 1 |
| 12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾ | | 1 |

II. Schwerpunktstudium

| | | |
|---|--|---|
| 13. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht | | 3 |
| 14. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung | | 3 |
| 15. Klausur Schwerpunktbereich BWL | | 3 |

Summen: 27

Punkte/Gewicht*80%

Ergebnis Praktische Prüfung*20%

Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise +
Wert Praktische Prüfung

Abschlussnote

1) alternativ Hausarbeit 2) bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

| Fach | Punkte | Gewicht |
|---|--------------------|----------------|
| <u>I. Basisstudium</u> | | |
| 1. Staatsrecht ¹⁾ | | 1 |
| 2. Europarecht ¹⁾ | | 1 |
| 3. Kommunalverfassungsrecht | | 2 |
| 4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht | | 3 |
| 5. Bürgerliches Recht | | 2 |
| 6. Recht der Gefahrenabwehr | | 1 |
| 7. Sozialrecht | | 1 |
| 8. Personalrecht | | 2 |
| 9. Verwaltungsmanagement | | 2 |
| 10. Kommunales Finanzmanagement | | 1 |
| 11. Kosten- und Leistungsrechnung | | 1 |
| 12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾ | | 1 |
| <u>II. Schwerpunktstudium</u> | | |
| 13. Erste Klausur Schwerpunktbereich | | 3 |
| 14. Zweite Klausur Schwerpunktbereich | | 3 |
| 15. Dritte Klausur Schwerpunktbereich | | 3 |
| | Summen: | 27 |
| | Punkte/Gewicht*80% | |

Ergebnis Praktische Prüfung*20%

Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise +
Wert Praktische Prüfung

Abschlussnote

1) alternativ Hausarbeit 2) bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Prüfungsfächer

I. Grundlagen

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalspezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

Anlage 3

(Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Prüfung für Angestellte - Lehrgang A -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden)

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute die

Erste P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) =
gut (10,50 bis 13,49) =
befriedigend (7,50 bis 10,49) =
ausreichend (5,00 bis 7,49) =

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS

**Frau / Herr
(Vor- und Zuname)**

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und
heute die

Zweite P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung
verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) =
gut (10,50 bis 13,49) =
befriedigend (7,50 bis 10,49) =
ausreichend (5,00 bis 7,49) =

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den
Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

**Frau / Herr
(Vor- und Zuname)**

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am die

**Zweite Prüfung
für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst**

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen
Aachen, den 22. Dezember 2009

Der Studienleiter

**29. Einladung zur 92. Versbandsversammlung
des Zweckverbandes Südlicher Randkanal**

Hiermit lade ich gemäß § 8 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 92. Versbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Versbandsversammlung findet statt am

20. Januar 2010, um 18.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 344 (3. Stockwerk),
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

Tagesordnung

für die 92. Sitzung der Versbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am

20. Januar 2010

A. Öffentlicher Teil der Versbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
 2. Genehmigung der Niederschrift über die 91. Versbandsversammlung am 17. Juni 2009
 3. Feststellung des Jahresabschlussergebnisses zum 31. Dezember 2008
 4. Neufassung der Verbandssatzung
 5. Umstellung des Rechnungswesens auf NKF; Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2009
 6. Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2009 zum 31. Dezember 2009
 7. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010
 8. Bericht zur Umsetzung des Gewässer-Monitoring
 9. Bericht des Verbandsingenieurs
 18. Anfragen und Mitteilungen
 19. Verschiedenes
- B. Nicht-öffentlicher Teil der Versbandsversammlung**
20. Sanierung von Brücken; Auftragsänderung
 21. Anfragen und Mitteilungen
 22. Verschiedenes

gez.: B r ü c k n e r

Vorsitzender der Versbandsversammlung

Köln, den 4. Januar 2010

ZV Südlicher Randkanal

gez.: Jost
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2010, S. 48

**30. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 313010647, 3070573500.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

22. März 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 22. Dezember 2009

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 48

**31. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 395116221.

Aachen, den 17. Dezember 2009

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 48

E Sonstige Mitteilungen

32. Liquidation

Der Verein der Förderer und Freunde der evangelischen integrativen Kindertagesstätte DOMINO e. V. mit dem Sitz in Lindlar ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei Frau Daniela Grabe, Feldchens Garten 23 in 51789 Lindlar zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2010, S. 48

33. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 91. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2009. 248 S., 68,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 91. Lieferung, Stand: Dezember 2009 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2010, S. 48



Einzelpreis dieser Nummer 1,20 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.